**Schutzkonzept Veranstaltungen**

(bis 1000 Personen – Version 20-10-06)

**1 Grundsatz**

1.1 Grundlagen zum COVID-Schutzkonzept "Veranstaltungen bis 1000 Personen"

Grundlagen sind

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26), zu finden unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/> index.html

- die Erläuterungen zur Verordnung besondere Lage, aktuelle Version ist stets hier zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

**Die nachfolgend erwähnten Artikel beziehen sich immer auf die COVID-19 Verordnung besondere Lage.**

**1.2 Welche Veranstaltungen von bis zu 1000 Personen fallen darunter?**

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (z.B. Sportler bzw. Kulturschaffende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt die Obergrenze von 1000 Personen nicht insgesamt, sondern für die einzelnen Personengruppen – also beispielsweise 1000 Sportlerinnen und 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer; nicht zulässig wären hingegen 800 Sportlerinnen und 1200 Zuschauer. Sind verschiedene Personengruppen nicht zu trennen (z.B. Teilnehmende an Sportanlässen, die gleichzeitig auch Zuschauerinnen und Zuschauer sind oder vermischen sich diese Gruppen), gilt die Maximalzahl von 1000 Personen. Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. **Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.**

**1.3 Welche Veranstaltungen fallen nicht darunter?**

Bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen ist einzig Artikel 3 der COVID-19-Verordnung einzuhalten und keine weiteren Vorgaben gelten, insbesondere keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Dies gilt beispielsweise für Strassenmusikerinnen und -musiker sowie Strassenkünstlerinnen und –künstler. Auch bei Unterschriftensammlungen ist davon auszugehen, dass weniger als 30 Personen gleichzeitig anwesend sind, weshalb auch für solche Veranstaltungen in der Regel kein Schutzkonzept notwendig ist (Art. 6.5).

Für private Veranstaltungen mit höchstens 300 Personen, namentlich Familienanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und bei denen die Personen den Organisatoren bekannt sind, gilt einzig Artikel 3 und die Pflicht zur Bezeichnung einer für die Einhaltung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten verantwortlichen Person. Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für den Organisator die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 Absatz 2 (Art. 6.3).

Findet im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Dorffest, Sportveranstaltung), an der gleichzeitig nie mehr als 1000 Personen anwesend sind, ein Kommen und Gehen statt, so dass letztlich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkende anwesend sind, so kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen zur Anwendung (Art. 6a).

Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen. **Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen**. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar**. Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.**

**2 Allgemeines zum Schutzkonzept**

Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- Bildungs- oder Freizeitörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen; bezüglich der Arbeitnehmenden gilt die Spezialregel, dass hierfür die Vorgaben von Artikel 10 gelten; diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen. Zu beachten: Gibt es noch andere Schutzkonzepte auf dieser Veranstaltung (z.B. Gastroschutzkonzept, Schutzkonzept des Betreibers der Lokalität, wo die Veranstaltung stattfindet) dann gelten immer die strengeren Punkte. Die COVID-19-Verordnung geht allen weniger strengeren Schutzkonzepten vor!

Das Gastroschutzkonzept ist bei Konsumation/Essen/Trinken zu beachten, zu finden unter folgendem Link: <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>.

Ein fixfertiges Schutzkonzept gibt es nicht. Hingegen sind alle Punkte, die berücksichtigt werden müssen, in der COVID-19-Verordnung besondere Lage und deren Anhänge/Erläuterungen enthalten. In Artikel 4 dieser Verordnung steht, wer alles ein Schutzkonzept erstellen muss, nämlich:

Art. 4 Schutzkonzept

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichten, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

– Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands (1.5 m) ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen vorgesehen werden.

– Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.

Weitere Erläuterungen zum Schutzkonzept findet man unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html

**3 Ein Schutzkonzept sollte folgende Abschnitte enthalten**

**3.1 Grundsatz**

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 m während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden kann.

**3.2 Hygiene**

Es muss im Schutzkonzept aufgezeigt werden, wo sich alle Personen regelmässig die Hände reinigen (Seife oder Desinfektionsmittel) können. Wo und in welcher Zahl sind Waschgelegenheiten mit Seife und Wasser vorhanden (oder Desinfektionsmittel).

**3.3 Reinigung/Entsorgung**

Es muss aufgezeigt werden, wie die bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen geschieht. Zudem ist für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in geschlossenen Räumen zu sorgen (Plan, wann gelüftet werden muss). Es muss auch aufgezeigt werden, ob und wie genügend Abfalleimer bereitgestellt werden namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. Die Entsorgung und der Nachschub von z.B. Desinfektionsmittel muss gesichert sein: wie wird das ermöglicht?

**3.4 Abstand**

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 in der Verordnung/Anhang die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Was ist vorgesehen an der Veranstaltung und wie wird das durchgesetzt/kontrolliert (z.B. immer > 1.5m; alternativ: immer Schutzmasken oder z.B. Plexiglas; alternativ: Kontaktdaten)?

**3.5 Kontaktdaten**

Obligatorisch sind Kontaktdaten immer dann, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstandes (1.5 m) ohne Schutzmassnahmen (Maske und/oder Plexiglas) kommt (d.h. wenn der erforderliche Abstand gemäss 2.4 "Abstand" nicht eingehalten werden kann).

Werden Kontaktdaten gemäss obiger Definition erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden. Zudem muss die Begründung der Erhebung von Kontaktdaten im Schutzkonzept erwähnt sein.

Es sind folgende Daten zu erheben (siehe auch Anhang zur Verordnung, Ziffer 4):

- Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer und

– bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer;

– Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe

– in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen: die Ankunfts- und Weggangszeit;

– bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze mit mehr als 300 Personen: der Sektor nach Artikel 6 Absatz 2, in dem sich die Person aufhalten wird.

Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

**3.6 Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an der Veranstaltung (Art. 10 der Verordnung)**

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat gegenüber seinen/ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine besondere Pflicht, siehe dazu

Artikel 10. Art. 10 Präventionsmassnahmen

– Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

– Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken

Im Schutzkonzept ist aufzuzeigen, wie die Arbeitnehmenden geschützt werden. Die Erhebung von Kontaktdaten nach Artikel 5 dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip und wie in Absatz 2 festgehalten – die Bildung von getrennten, beständigen Teams. Die zielführende Einsetzung dieser Massnahme in geeigneten Situationen führt zu einem mit Artikel 5 vergleichbaren Resultat.

**3.7 Kranke an der Veranstaltung**

Die Kranken sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken und zu informieren, dass sie die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen sollen (vgl. www.bag.admin.ch/isolationund-quarantaene).

**3.8 Information der anwesenden Personen**

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. Wie geschieht das konkret?

BAG-Plakate sollen gut sichtbar aufgehängt werden; zu finden auf <https://bag-coronavirus.ch/> downloads/.

**3.9 Verantwortliche Person**

– Wer ist für die Umsetzung/Kontrolle vor Ort des Schutzkonzeptes verantwortlich.

– Wer ist der Ansprechpartner (Name/Vorname/Handy-Nr./Mail-Adresse) für das

kantonale Contact Tracing Team zwecks Benachrichtigung der engen Kontaktpersonen, wenn eine positiv getestete Person während der Ansteckungsphase die Veranstaltung besucht hat

**3.10 Besondere Massnahmen bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen (und max. 1'000 Personen, siehe Anhang Punkt 5)**

– Wird der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten ohne Schutzmasken, dann muss eine Unterteilung in **Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden**. Wie geschieht das konkret?

– Wie wird der erforderliche Abstand (mind. 1.5 m) zwischen den einzelnen Sektoren eingehalten und wie wird ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen verhindert?

– Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden: wie geschieht das konkret?

– Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, ist unzulässig. Wie sind hierzu die geeigneten Vorkehren, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucherinnen und Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen.

– In Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 anwesend sein.